Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 73

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb

Von

Reinhard Hofmann



Duncker & Humblot · Berlin

REINHARD HOFMANN

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 73

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb

Von

Dr. Reinhard Hofmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg



CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hofmann, Reinhard:

Das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb / von Reinhard Hofmann. — Berlin: Duncker und Humblot, 1984. (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 73) ISBN 3-428-05690-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

Meinen Eltern für ihre stetige Fürsorge

sowie

dem Andenken

an Frau Meta Rau (15. 9. 1899 - 3. 8. 1983)

Vorwort

Die Arbeit hat im Sommersemester 1984 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vorgelegen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht von August 1982 bis Juni 1984.

Ohne den Rat und die Hilfe anderer hätte die Arbeit so nicht entstehen können, und es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, dafür an dieser Stelle Dank zu sagen. Mein Dank gilt zuförderst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Gerrick v. Hoyningen-Huene. Seine stringente methodische Anleitung, die mir stets Vorbild war, ermöglichte es mir, das Thema recht schnell zu bearbeiten. Herzlich danken möchte ich weiter dem Koreferenten, Herrn Prof. Dr. Karlheinz Misera, der in mir bereits als Student die Begeisterung für das Arbeitsrecht geweckt hat. Herrn Prof. Dr. Hermann Weitnauer schulde ich Dank für manchen Rat. Verbunden bin ich weiter Frau Brigitte Rensch, die in der ihr eigenen freundlichen und entgegenkommenden Weise das Typoskript erstellt hat.

Schließlich habe ich Herrn Prof. Dr. h. c. Johannes Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht" zu danken.

Heidelberg, im Juli 1984

Reinhard Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Grundlagen zu § 74 II 3 BetrVG

§ 1	Einle	itung	19
	I.	Themenbegrenzung	19
	II.	Problemstellung	20
	III.	Der Begriff "Politik"	22
§ 2	Gesch	sichtliche Entwicklung	26
	I.	Entwicklung bis Ende des ersten Weltkriegs $\ldots \ldots \ldots$	26
	II.	Betriebsrätegesetz von 1920	29
	III.	Zeit des Nationalsozialismus	32
	IV.	Zeit nach 1945	34
	v.	BetrVG 1952	36
	VI.	BetrVG 1972	37
	VII.	Ergebnis	38
§ 3	Norm	zweck des § 74 II 3 BetrVG	40
	I.	Konkretisierung der betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht	40
	II.	Neutralitätsgedanke	41
	III.	Schutz der Meinungs- und Wahlfreiheit	45
	IV.	Fehlende Zuständigkeit	48
	v.	Machtmißbrauchsgedanke	51
	VI.	Ergebnis	52
		Zweites Kapitel	
		Tatbestand und Rechtsfolgen des § 74 II 3 BetrVG	
§ 4	Sachli	iche Reichweite des Verbots	54
	I.	Der Begriff "parteipolitisch"	54
		1 Extensive Auslegung	54

Inhaltsverzeichnis

	2. Restriktive Auslegung	56
	3. Stellungnahme	58
	a) Extensive oder restriktive Auslegung?	58
	b) Präzisierung der restriktiven Auffassung	62
II.	Betätigung	64
	1. Aktive Tätigkeit	64
	2. Objektive oder subjektive Komponente?	64
	3. Betätigung durch Duldung	65
	a) Meinungsstand	66
	b) Stellungnahme	68
	4. Parteipolitik im privaten Gespräch im Betrieb	70
III.	"Im Betrieb"	71
	1. Auslegung	71
	2. Außerdienstlicher Hinweis auf das Betriebsratsamt \dots	73
	a) Meinungsstand	73
	b) Stellungnahme	75
IV.	Erscheinungsformen parteipolitischer Betätigung	77
	1. Verbotene Betätigungen	77
	2. Von § 74 II 3 BetrVG nicht verbotene Handlungen	78
	3. Folgerungen	80
v.	Ergebnis	81
§5 Adre	ssatenkreis	83
I.	Der einzelne Arbeitnehmer	84
	1. Geltung des § 74 II 3 BetrVG	84
	a) Meinungsstand	84
	b) Stellungnahme	86
	2. Arbeitsvertragliche Grenzen parteipolitischer Betätigung	87
	a) Dogmatische Herleitung	87
	b) Bestimmung der Grenzen	89
	aa) Leistungsbereich	90
	bb) Betriebliche Verbundenheit aller Mitarbeiter cc) Personaler Vertrauensbereich	90 91
	dd) Unternehmensbereich	91
	ee) Art. 5 GG und die Schranken der Grundregeln über das Arbeitsverhältnis	92
	c) Kritik des Schrifttums an der BAG-Rechtsprechung	93
	aa) Tatsächliche Vermutung für Störung des Betriebs-	
	friedensbb) Prognose einer erfahrungsgemäßen Störung des Be-	93
	triebsfriedens	94
	cc) Grundregeln des Arbeitsverhältnisses als Schranken	
	i. S. von Art. 5 II GG	95
	i. S. von Art. 5 II GGdd) Stellungnahme	95 95

		barung
		Betriebsrat als Gremium
	III.	Das einzelne Betriebsratsmitglied
		1. In amtlicher Eigenschaft
		2. Als Arbeitnehmer des Betriebes
		b) Stellungnahme
	VI.	Die Arbeitgeberseite
		1. Der Arbeitgeber und sein Vertreter
		2. Leitende Angestellte
		a) Meinungsstand
		b) Stellungnahme
	V.	Sonstige betriebsverfassungsrechtliche Funktionsträger 105
		1. Überbetriebliche Ebene
		a) Gesamtbetriebsrat und seine Mitglieder
		2. Betriebliche Ebene
		a) Jugendvertretung und ihre Mitglieder 107
		aa) Meinungsstand 107 bb) Stellungnahme 108
		b) Ersatzmitglieder
		c) Wahlvorstand und Wahlbewerber
		aa) Wahlvorstand 111 bb) Wahlbewerber 112
		cc) Zulässigkeit sog. Parteilisten
	VI.	Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
	VII.	Gewerkschaften
		1. Meinungsstand
		2. Stellungnahme
	VIII.	Rechtstatsächliches zur parteipolitischen Betätigung der Adressaten
		$1. \ \ Betriebsrat, Betriebsratsmitglieder, Jugendvertreter \ \dots \ \ 119$
		2. Die Arbeitgeberseite
		3. Bewertung
	IX.	Ergebnis
§ 6	Recht sungs	sfolgen des Verbots sowie deren Beeinflussung durch Verfas- recht
	I.	Überblick

Inhaltsverzeichnis

	II.	. Das Verhältnis von Art. 5 GG zu § 74 II 3 BetrVG 1	
		1. Drittwirkung	126
		2. § 74 II 3 BetrVG als "allgemeines Gesetz" i. S. von Art. 5 II GG	126
		3. Wechselwirkungslehre und Gebot der Abwägung im Einzelfall	128
	III.	Unterlassungspflicht	129
		1. Absolutes Verbot	
		2. Relatives Verbot	130
		3. Stellungnahme	131
	IV.	Rechtliche Möglichkeiten bei Verstößen	133
		1. Verstöße des Betriebsrats und der Betriebsratsmitglieder	
		a) Beschlußverfahren, einstweilige Verfügung	
		b) Sanktionen nach § 23 I BetrVG	
		c) Außerordentliche Kündigung	
		d) Maßnahmen aufgrund einer Bußordnung	
		2. Verstöße des Arbeitgebers	
		a) Beschlußverfahren, einstweilige Verfügung b) Zwangsverfahren nach § 23 III BetrVG	
		c) Verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 3 I GG	
		3. Schlußbewertung	
		4. Exkurs: Rechtsfolgen bei Verstößen des einzelnen Arbeit-	•••
		nehmers	142
		a) Abmahnung	142
		b) Betriebsbußen	
		c) Kündigung	142
		d) Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer, § 104 Betr- VG	143
	V.	Ergebnis	
§ 7		legenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher	145
	I.	Überblick	145
	II.	Unmittelbarer Betriebsbezug	146
		1. Behandeln	147
		2. Betroffensein	147
		3. Unmittelbarkeit	148
	III.	Tarifpolitische Angelegenheiten	151
	IV.	Sozialpolitische Angelegenheiten	152
	v.	Wirtschaftliche Angelegenheiten	154
	VI.	Das Verhältnis von Hs. 1 zu Hs. 2 in § 74 II 3 BetrVG	156

		Inhaltsverzeichnis	18
	VII.	Stellungnahme und Bewertung	158
		1. Keine Aufgabenzuweisung	159
		2. Absicherungsfunktion	160
	VIII.	Ergebnis	16
		Drittes Kapitel	
		Sonderfragen	
§ 8	Geltu	ing des § 74 II 3 BetrVG in der Betriebsversammlung	162
	I.	Überblick	162
	II.	Themen der Betriebsversammlung	162
	III.	Anwendung der Grundsätze des § 74 II BetrVG	165
		Bedeutung in sachlicher Hinsicht	165
		2. Adressatenkreis im Rahmen des § 45 BetrVG	
		a) Geltung für alle Teilnehmer b) Geltung für Arbeitgeber, Betriebsrat und dessen Mit-	166
		glieder	
	137		
		Belegschaftsversammlungen	
	v.	Abdingbarkeit des Verbots	
		1. Meinungsstand	
		2. Stellungnahme	
	VI.	Betriebsauftritte von Politikern	
		1. Problemstellung	
		2. Generelle Unzulässigkeit von Politikerbesuchen	175
		3. Kriterien für die Zulässigkeit	
		a) Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung	
		b) Zulässiges Thema nach § 45 Satz 1 BetrVG	
		c) Politikerbesuche während eines Wahlkampfes	
		d) Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber	
		e) Paritätsgebot	
		g) Sonstige Belegschaftsversammlungen	
		h) Sachliche Kompetenz des Politikers	
		4. Stellungnahme	
		a) Allgemeine rechtliche und rechtspolitische Aspekte	
		b) Beurteilung der Kriterien für die Zulässigkeit von Politikerbesuchen	
	VII.	Ergebnis	182

§ 9	Besor	derheiten des Tendenzbetriebes	184
	I.	Problemstellung	184
	II.	Geltung des § 74 II 3 BetrVG im Tendenzbetrieb	
		1. Anwendbarkeit	
		2. Anwendbarkeit der §§ 45 Satz 1 Hs. 2, 74 II 3 BetrVG	186
	III.	Exkurs: Parteipolitische Betätigung des Arbeitnehmers im Tendenzbetrieb	186
		1. Tendenzförderungspflicht	186
		a) Tendenzträger	
		b) "Nichttendenzträger"	188
		2. Besonderheiten bei der Kündigung	189
	IV.	Ergebnis	189
		Zusammenfassung in Thesen	191
		I itaraturyarzaichnia	103

Abkürzungsverzeichnis

= anderer Ansicht a. A. = Abgeordneter Abg. = Archiv für civilistische Praxis AcP = am Ende a.E. a.F. = alte Fassung = Aktiengesellschaft AG = Arbeitsrecht im Betrieb AiB AktG = Aktiengesetz vom 6.9.1965 = Anmerkung Anm. = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.1. AOG 1934 = Arbeitsrechtliche Praxis — Nachschlagewerk des AΡ BAG (Loseblattsammlung) AR-Blattei = Arbeitsrecht-Blattei (Loseblattsammlung) ArbG = Arbeitsgericht ArbGG = Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2, 7, 1979 = Das Arbeitsrecht der Gegenwart ArbRdGgw ARS = Arbeitsrechtssammlung ARSt Arbeitsrecht in Stichworten Art. = Artikel Aufl. = Auflage AuR = Arbeit und Recht AVG = Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. 12. 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.5.1924 Az. Aktenzeichen BAG = Bundesarbeitsgericht BAT = Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 = bayerisches Betriebsrätegesetz vom 25. 10. 1950 bay. BRG BB= Betriebs-Berater BBG = Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.1.1977 = Band BetrVG 1952 = Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952 BetrVG = Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972 Bensh. Sammlung = Bensheimer Sammlung BGB = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 BGB1. = Bundesgesetzblatt = Blatt BlStSozArbR = Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht **BPersVG** = Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. 3. 1974 BRD = Bundesrepublik Deutschland BRG = Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 = Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Be-BRRG

kanntmachung vom 3. 1. 1977

= Bundestags-Drucksache

BT-Drucks.

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

CDU = Christlich Demokratische Union

DDRV = Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. April 1968 (GBl. I S. 199) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom

7. Oktober 1974 (GBl. I S. 425)

Die AG = Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte

Aktienwesen

d. h. = das heißt

DRiG = Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 19. 4. 1972

DuR = Demokratie und Recht
DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt

Einl. = Einleitung

EStG = Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1981

EzA = Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (Loseblatt-

sammlung)

FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn. = Fußnote

GewO = Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntma-

machung vom 1, 1, 1978

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23, 5, 1949

GK-BetrVG = Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungs-

gesetz (Loseblattsammlung) von Fabricius / Kraft /

Thiele / Wiese, 1.—3. Bearbeitung, 1974 ff.

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HBV = Handbuch der Betriebsverfassung (Loseblattausgabe)

von Glaubrecht / Halberstadt / Zander, 1977 ff.

HGB = Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897

HilfsdienstG = Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom

5. 12. 1916

h. M. = herrschende Meinung

Hs. = Halbsatz

IG = Industriegewerkschaft

i. S. = im Sinne

i. V. m. = in Verbindung mit

JuS = Juristische Schulung JZ = Juristenzeitung

KJ = Kritische Justiz

KPD = Kommunistische Partei Deutschlands

KRG Nr. 22 = Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) vom

10.4.1946

KSchG = Kündigungsschutzgesetz vom 25. 8. 1969

KStG = Körperschaftssteuergesetz vom 31. 8. 1976 in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 10. 12. 1981

= Landesarbeitsgericht LAG = Legislaturperiode Leg.Per. = Leitsatz

Ls.

bad.-württ. LPVG = baden-württembergisches Landespersonalver-

tretungsgesetz in der Fassung vom 1. 10. 1975

= Die Mitbestimmung MitB

MitbestG 1976 = Mitbestimmungsgesetz, Gesetz über die Mitbestim-

mung der Arbeitnehmer vom 4.5. 1976

= mit weiteren Nachweisen m. w. N.

= neue Fassung n. F.

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

OVG = Oberverwaltungsgericht

ParteiG = Parteiengesetz vom 24. 7. 1967 PrGS = Preußisches Gesetzblatt

= Reichsarbeitsgericht RAG = Recht der Arbeit RdA REG = Reichsehrengerichtshof RGB1. = Reichsgesetzblatt = Randnummer Rn.

RVO = Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924

SAE = Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

= Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung SG

vom 19. 8. 1975

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

TVVO = Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und An-

gestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (Tarifvertragsverordnung) vom 23.12.

1918

= unter anderem 11. A. u. ä. = und ähnliche(s)

Verf. = Verfasser

= Verwaltungsgericht VG

VKGO = Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen

Demokratische Republik vom 7. Oktober 1974 (GBl. I

S. 469)

Δh	kiirzun	gsverze	ichnic
ΛU	Kui Zuii	23 V CI 2C	cuuus

18

wo wrv	 Wahlordnung, Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. 1. 1972 Weimarer Reichsverfassung, deutsche Verfassung vom 11. 8. 1919
z. B. ZDG	 zum Beispiel Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) in der Fassung der Bekannt-
ZfA ZfBergR ZPO ZRP	machung vom 9. 8. 1973 = Zeitschrift für Arbeitsrecht = Zeitschrift für Bergrecht = Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. 9. 1950 = Zeitschrift für Rechtspolitik

Die im übrigen verwendeten Abkürzungen entsprechen Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage 1983.

Erstes Kapitel

Grundlagen zu § 74 II 3 BetrVG

§ 1 Einleitung

I. Themenbegrenzung

"Politisch Lied, ein garstig Lied" — dieses geflügelte Wort¹, so könnte man meinen, gilt auch² im Betrieb. Dort nämlich haben, so ordnet es § 74 II 3 BetrVG an, Arbeitgeber und Betriebsrat jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen. Die Befassung mit Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, welche den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar berühren, läßt jedoch § 74 II 3, Hs. 2 BetrVG zu. Für die Behandlung von Themen auf der Betriebsund Abteilungsversammlung erklärt § 45 Satz 1, Hs. 2 BetrVG die Grundsätze des § 74 II BetrVG und somit auch das Verbot parteipolitischer Betätigung des § 74 II 3 BetrVG für anwendbar. Die Personalvertretungsgesetze enthalten entsprechende Vorschriften, vgl. §§ 51, 66 I 3 BPersVG, §§ 52, 67 I 3 bad.-württ. LPVG.

Wird diese Abhandlung auf das betriebsverfassungsrechtliche Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb beschränkt, kommt damit schon zum Ausdruck, daß nur ein Ausschnitt eines noch umfassenderen Problembereichs behandelt werden soll. Begreift man als übergreifende Fragestellung diejenige nach der Zulässigkeit von "Politik im Betrieb"³ überhaupt, so wird erkennbar, welche Problemfelder hier nur insoweit miteinbezogen werden, als es für das Verständnis und die Auslegung des betriebsverfassungsrechtlichen Verbots parteipolitischer Betätigung notwendig erscheint. Dabei handelt es sich zum einen um die politische Betätigung des Arbeitnehmers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses⁴, zum anderen um den noch umfassenderen Fragenkreis der Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis⁵.

¹ Vgl. Büchmann, S. 140.

² Vgl. Goethes Faust I, Szene "Auerbachs Keller", Vers 2092.

³ So der gleichnamige Aufsatz von Meisel in RdA 1976, 38.

⁴ Vgl. dazu Otto, S. 78 ff.

Auch soweit der Zusammenhang zwischen der parteipolitischen Betätigung und der betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht näher dargestellt wird, soll der Begriff des Betriebsfriedens so verwendet werden, wie es der herrschenden Lehre entspricht⁶. Eingehend behandelt werden jedoch der Tatbestand des Verbots der parteipolitischen Betätigung im Betrieb nach § 74 II 3 BetrVG sowie die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen das Verbot, jeweils einschließlich der damit verbundenen Streitfragen. Soweit im Rahmen der Betriebsversammlung (§§ 42—46 BetrVG) spezifische Probleme des Verbots parteipolitischer Betätigung auftreten — etwa hinsichtlich der zulässigen Themen, des Adressatenkreises des Verbots oder der Möglichkeit von Politikerauftritten — werden diese ebenfalls Gegenstand ausführlicher Erörterungen sein.

II. Problemstellung

Es scheint in der Natur des Themas zu liegen — die politische Brisanz ist offensichtlich⁷ —, daß es mitunter durch Reizworte angegangen wird. So lautet ein gängiger, schlagwortartig formulierter⁸ Vorwurf gegen die rechtlich eingeschränkte Möglichkeit, sich im Betrieb politisch betätigen zu können: "Demokratie darf nicht am Werkstor enden." Weiter wird von einer Karikatur berichtet⁹, auf der die durch das Fabriktor gehenden Arbeitnehmer von einem neben dem Werkstor stehenden großen Schild gewarnt werden: "Achtung! Sie verlassen den demokratischen Sektor der Bundesrepublik Deutschland¹⁰!"

Derart geschmäht, sieht sich das Verbot parteipolitischer Betätigung kritisiert als dem Klasseninteresse des Unternehmers dienend¹¹ und dazu bestimmt, den Betrieb möglichst politisch keimfrei zu halten.

⁵ Hierzu aus neuerer Zeit *Bäumer*, BlStSozArbR 1981, 337; *Schaub*, RdA 1979, 137 sowie die Monographie von *Voll*, Meinungsfreiheit und Treuepflicht, Diss. Mannheim 1975.

⁶ Vgl. dazu etwa Dietz/Richardi, § 74 Rn. 42—48, der weitgehend die Ergebnisse der Arbeit von Germelmann, Der Betriebsfrieden in der Betriebsverfassung, zugrunde legt; weiterhin W. Blomeyer, ZfA 1972, 85. Zum neuen individualrechtlichen Betriebsfriedensbegriff des BAG vgl. BAG DB 1983, 2578.

⁷ Däubler, Bd. I, 6.3.2.2.

⁸ Zitiert bei Buchner, ZfA 1982, 49.

⁹ Joachim, in: Posser / Wassermann, S. 255 (256).

Mit dieser Parole demonstrierte auch der wegen seiner parteipolitischen Betätigung gekündigte Arbeitnehmer in der Entscheidung BAG DB 1983, 2578. Dies wurde bei der nach § 626 BGB vorzunehmenden Interessenabwägung zu seinem Nachteil berücksichtigt.

¹¹ R. Hoffmann, KJ 1969, 71 (78); Ladeur, KJ 1970, 231 ff.

Sachlicher formuliert der DGB¹² seine Forderung nach einer Einschränkung des Verbots parteipolitischer Betätigung. Er hält den Betrieb nicht nur für einen Wirtschafts-, sondern auch für einen Lebensbereich, der von unserer demokratisch strukturierten Gesellschaft nicht einfach losgelöst betrachtet und als ein Bereich angesehen werden dürfe, in dem staatsbürgerliche Rechte — gemeint sein dürfte die durch Art. 5 GG garantierte Meinungsfreiheit — nicht gelten.

Demgegenüber argumentieren diejenigen, die das Verbot parteipolitischer Betätigung für rechtspolitisch sinnvoll halten, damit, der Betrieb, insbesondere die Betriebsversammlung, dürfe nicht zum Ort¹³, zur "Plattform"¹⁴ oder gar zum "Tummelplatz"¹⁵ parteipolitischer Agitation und Propaganda werden. Das Verbot parteipolitischer Betätigung hindere Arbeitgeber und Betriebsrat daran, ihre Stellung im Betrieb zugunsten einer parteipolitischen Richtung zu mißbrauchen¹⁶.

Es gibt aber auch Stimmen, die eine größere Gelassenheit und mehr Toleranz in den Arbeitsbeziehungen bei politischer Betätigung verlangen¹⁷.

Daß solche unterschiedlichen Vorverständnisse erheblich voneinander abweichende Interpretationen des Rechtsinstituts des Verbots der parteipolitischen Betätigung nach sich ziehen¹⁸, leuchtet insbesondere angesichts mannigfacher politischer Handlungsmöglilchkeiten¹⁹ ohne weiteres ein.

So ist auch die Diskussion um die Interpretation des Verbots parteipolitischer Betätigung seit seiner Verankerung in § 51 Satz 2 BetrVG 1952 bis heute nicht abgeklungen. Neben einer Vielzahl von Aufsätzen liegen bisher auch drei monographische Abhandlungen²⁰, davon zwei²¹ aus neuerer Zeit vor.

 $^{^{12}}$ In: Grundsätze des DGB zur Weiterentwicklung des Betriebsverfassungsrechts, 1983, S. 10.

¹³ Meisel, RdA 1976, 38 (39).

Abgeordneter Ruf (CDU/CSU), in: Stenographischer Bericht der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages — 6. Wahlperiode — vom 11. 2. 1971, S. 5813 (A).

¹⁵ Abgeordneter Ziegler (CDU/CSU), in: Stenographischer Bericht der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages — 6. Wahlperiode — vom 11. 2. 1971, S. 5836 (A).

¹⁶ K. Molitor, BB 1955, 167.

¹⁷ Otto, Anm. zu ArbG Iserlohn, EzA Art. 5 Nr. 4, S. 24 a; Otto, AuR 1980, 289.

¹⁸ Vgl. Gnade / Kehrmann / Schneider / Blanke, § 74 Rn. 25—36 einerseits, Kammann / Hess / Schlochauer, § 74 Rn. 32—39 andererseits.

¹⁹ Vgl. die Beispiele bei Glaubitz, BB 1972, 1277 und Hacker, DB 1963, 962 (964).